

**Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin
über die Herstellung notwendiger Stellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2, Ziffer 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVBl. I S. 267) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin folgende Satzung am 12.06.2006 beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Die Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf - ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

**§ 3
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der VO zur Berechnung der Wohnfläche v. 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, 12.06.2006

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden Geschäftshäuser	1 je 40m ² Nutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung wie z. B. Mehrzweckhallen, Multiplexkinos	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten wie z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.4
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 je 10m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	

7.1	Grund-, Gesamtschulen und andere Schulen	1 je Klasse
7.2	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
7.3	Jugendfreizeitheime, -clubs und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerksbetriebe	1 je 60m ² Nutzfläche
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
8.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
9	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
9.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10m ² Nutzfläche
9.3	Unter Nr. 1.1 bis Nr. 9.2 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche